

# **Benutzungsordnung**

**für die**

## ***Deponie Halle-Lochau***

**Stand: 01/2013**



**Abfallwirtschaft GmbH Halle-Lochau  
Bornknechtstraße 5  
06108 Halle (Saale)**

**Deponiestandort und Postadresse  
Berliner Straße 100  
06258 Schkopau, OT Döllnitz**

# Abfallwirtschaft GmbH Halle-Lochau

## **Benutzungsordnung** **für die Deponie Halle-Lochau**

Diese Benutzungsordnung dient der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und sicheren Deponiebetriebs. Vorbehaltlich abweichender Weisungen durch das Deponiepersonal im Einzelfall ist sie grundsätzlich zu beachten.

Die Benutzungsordnung richtet sich an den Anlieferer sowie an jede Person, die in seinem Auftrag das Gelände der Deponie Halle-Lochau befährt oder betritt. Soweit im Folgenden vom „Anlieferer“ die Rede ist, ist dieser Personenkreis gemeint.

Personen, die nicht Anlieferer im vorbeschriebenen Sinne sind (z.B. Angehörige der Fahrer), ist ein Befahren oder Betreten des Deponiegeländes im Rahmen von Anlieferungen nicht gestattet.

### ***I. Allgemeine Grundsätze***

1. Auf dem Deponiegelände hat sich jeder so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und andere Personen und die Betriebsanlagen nicht geschädigt oder gefährdet werden. Das Betreten und Befahren des Betriebsgeländes erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. Die Anlieferer werden auf besondere Gefahren hingewiesen, die der Deponiebetrieb mit sich bringt (z.B. offene Wasserflächen und Entwässerungsgräben, unbefestigte Wege und Böschungen).

Deponiegelände im Sinne dieser und der nachfolgenden Vorschriften ist das gesamte eingezäunte Gelände der Deponie Halle-Lochau einschließlich des Bereichs der Einlass- und Eingangskontrolle. Für den Bereich abgegrenzter Betriebsgrundstücke von Drittfirmen, die sich innerhalb des Deponiegeländes befinden (z.B. Verwertungsanlagen, Sonderabfallzwischenlager), gilt diese Benutzungsordnung nur, sofern die jeweiligen Drittfirmen nicht für ihr Gelände abweichende Regelungen getroffen haben.

2. Den Anweisungen des Deponiepersonals ist Folge zu leisten.
3. Auf dem gesamten Deponiegelände ist nicht gestattet:
  - Rauchen (Ausnahme: gekennzeichnete Raucherzonen im und am Verwaltungsgebäude) und Umgang mit offenem Feuer,
  - die Mitnahme von Material aus bereits angenommenen Abfällen sowie die unbefugte Mitnahme von sonstigen Gegenständen aller Art.
4. Abfälle werden nur während der u.a. auf der Internetseite [www.aw-halle.de](http://www.aw-halle.de) ausgewiesenen Öffnungszeiten der Deponie angenommen.

Für einzelne Abfallarten gelten besondere Anlieferungszeiten bzw. Anlieferungsbedingungen. Insoweit sind die Vorgaben in der Annahmeerklärung des Entsorgungsnachweises zu beachten.

Änderungen der Öffnungszeiten aus betriebstechnischen Gründen oder anderen zwingenden Anlässen können kurzfristig angeordnet und durch Aushang am Betriebseingang bekannt gemacht werden.

5. Dem Anlieferer ist der Aufenthalt auf dem Deponiegelände nur so lange gestattet, wie dies zur Anlieferung bzw. der Erledigung von unmittelbar in Zusammenhang mit der Anlieferung von Abfällen stehenden Handlungen erforderlich ist. Ausnahmen bestehen für die Nutzung der Kantine der Abfallwirtschaft GmbH Halle-Lochau im Verwaltungsgebäude zu deren Öffnungszeiten. Für die Dauer des Aufenthaltes im Verwaltungsgebäude sind die Anlieferfahrzeuge auf dem hinteren, entsprechend gekennzeichneten Teil des Innenparkplatzes abzustellen. Bei der Nutzung der Kantine ist die Kantenordnung einzuhalten.
6. Kommt es zulasten des Anlieferers während seines Aufenthalts auf dem Deponiegelände zu Schäden, so hat er dies unverzüglich und vor Verlassen des Deponiegeländes der Abfallwirtschaft GmbH Halle-Lochau zu melden.
7. Der Anlieferer verpflichtet sich, diese Benutzungsordnung seinen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten zur Kenntnis zu geben, bevor diese das Deponiegelände betreten oder befahren.

### ***II. Verkehrsregeln***

1. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in dieser Benutzungsordnung sowie abweichender Anweisungen durch das Deponiepersonal gilt auf dem gesamten Deponiegelände die Straßenverkehrsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Das Deponiegelände darf nur auf den dafür vorgesehenen Straßen, Wegen und Flächen befahren werden.

Auf den Straßen und Zufahrtswegen innerhalb des Deponiegeländes besteht Halteverbot. Ausnahmen hiervon gelten lediglich aus ablauforganisatorischen Gründen (z.B. Verwiegung, Probenahme, Analyse, Entladung) oder verkehrsbedingten Gründen sowie zum Wiederaufladen heruntergefallener Ladungsbestandteile.

Das Abstellen und Parken von Fahrzeugen und Behältern ist nur auf den ausgewiesenen Flächen gestattet.

3. Verkehrszeichen und Hinweisschilder sind zu beachten.
4. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h. In den gekennzeichneten Bereichen (z.B. Einlasskontrolle) sowie an den Kippstellen ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren.
5. Fahrzeuge, die nicht zum Befahren des Deponiegeländes geeignet sind, können zurückgewiesen werden (z.B. Überschreitung der zulässigen Höhe von 4 m, fehlende Abdeckung, Überschreitung der zulässigen Höchsttonnage von 40 t).
6. Bleibt ein Fahrzeug auf dem Deponiegelände stecken oder kann es wegen eines Defektes nicht weiterfahren, so ist die Abfallwirtschaft GmbH Halle-Lochau berechtigt, bei der Sicherung bzw. Bergung des Fahrzeugs Hilfe zu leisten. Der ordnungsgemäße Abschluss des Anliefervorganges ist durch den Anlieferer auch in solchen Fällen sicherzustellen (z.B. Leerwägung, Abgabe des Umlaufscheins).
7. Die Ladung der Anlieferfahrzeuge ist so zu sichern, dass nichts herunterfallen kann. Für das unverzügliche Wiederaufladen gleichwohl heruntergefallener Ladungsbestandteile ist der Anlieferer verantwortlich.
8. Nach dem Passieren des Eingangsbereiches müssen Anlieferfahrzeuge unmittelbar und auf dem ausgeschilderten Weg zu der festgelegten Bestimmungsstelle gefahren werden (Entladestelle auf der Deponie bzw. Anlage auf dem Betriebsgelände). Die Entladestelle wird als „Raster“ auf dem Umlaufschein angegeben bzw. bei der Selbstverwiegung mit Induktivkarten (vgl. dazu Ziffer III.2) vor der Anlieferung festgelegt. Das Befahren anderer Deponiebereiche ist nicht gestattet.

### **III. Eingangskontrolle**

1. Jeder Anlieferer muss sich einer Eingangskontrolle unterziehen.

Zur Eingangskontrolle gehören nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen mindestens die Prüfung der erforderlichen Nachweisdokumente und die Verwiegung des Fahrzeugs. Die Verwiegung erfolgt mittels geeichten Waagen und entweder als Selbstverwiegung mit Induktivkarten oder durch das Deponiepersonal.

Weiterhin hat der Anlieferer eine Untersuchung der angelieferten Abfälle (organoleptische Kontrolle, Probenahme, Laboanalyse und rechtlich verlangte Kontrolluntersuchungen) zu gestatten; geschlossen bzw. abgedeckte Fahrzeuge sind auf Verlangen zu öffnen.

2. Anlieferer können gemäß vor der Anlieferung getroffener Vereinbarung im Eingangsbereich der Deponie Halle-Lochau eine Selbstverwiegung mittels Induktivkarten durchführen. Dazu müssen der Abfallwirtschaft GmbH Halle-Lochau vom Anlieferer im Vorfeld sämtliche Anlieferfahrzeuge benannt werden. Für diese Fahrzeuge erhält der Anlieferer eine Induktivkarte, auf der u.a. das amtliche Fahrzeugkennzeichen und das Leergewicht des Fahrzeugs gespeichert sind. Mittels der vom Anlieferer mitzuführenden Induktivkarte führt er selbst die Verwiegung an einer dafür gesondert ausgerüsteten, geeichten Waage durch. Bei der Selbstverwiegung mit Induktivkarten müssen bezüglich der Benutzung der Karte folgende Regeln eingehalten werden:
  - die Benutzung der Induktivkarte ist nur für Anlieferungen zulässig, die den bei der Beantragung der Karte angegebenen Genehmigungsdaten entsprechen und die mit dem beantragten Fahrzeug durchgeführt werden
  - bei jeglicher Änderung von Daten, die bei der Kartenbeantragung angegeben wurden, sowie beim Verlust der Karte ist umgehend die Abfallwirtschaft GmbH Halle-Lochau zu informieren
  - Fahrzeuge, die über Induktivkarte verwogen werden, müssen sich auf der rechten Einfahrtsspur einordnen (Kommunalspur, entsprechend Ausschilderung).
3. Fahrzeuge, die vom Deponiepersonal verwogen werden, müssen sich in die linke Einfahrtsspur einordnen (entsprechend Ausschilderung).
4. Für jede Anlieferung hat der Anlieferer Begleitscheine oder Übernahmescheine und Annahmeerklärungen jeweils entsprechend den Inhalts- und Formvorgaben der betreffenden Formblätter nach Anlage 1 der Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 („NachwV“) vorzulegen. Alternativ kann die Anlieferung auch mittels Wiegeschein unter Verwendung eines anzufordernden Vordrucks der Abfallwirtschaft GmbH Halle-Lochau erfolgen, sofern der Anlieferer nicht öffentlich-rechtlich andere Nachweise zu führen verpflichtet ist. Erst nach Vorlage der Annahmeerklärung und eines Begleit-, Übernahme- oder Wiegescheins (nachfolgend „Begleitpapier“) ist der Anlieferer vorbehaltlich der Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Abfallwirtschaft GmbH und der übrigen Bestimmungen dieser Benutzerordnung berechtigt, die in dem jeweiligen Begleitpapier genannten Abfälle auf der Deponie Halle-Lochau selbst anzuliefern bzw. durch einen von ihm beauftragten Dritten anliefern zu lassen.
5. Bei der vom Deponiepersonal durchgeführten Eingangsverwiegung erhält der Anlieferer einen Umlaufschein. Den Umlaufschein hat er während des Aufenthaltes auf dem Deponiegelände mit sich zu führen. Beim Verlassen der Deponie ist der Umlaufschein dem Deponiepersonal an der Ausgangswaage zu übergeben.
6. Für jede Anlieferung sind Sichtkontrollen durchzuführen, für bestimmte Anlieferungen darüber hinausgehend Probeentnahmen für eine nachfolgende chemische Analyse. Zu diesem Zweck hat jeder Anlieferer zur Deponie Halle-Lochau nach der Verwiegung unter der Probenahmehalle zu halten. Ausnahmen von diesem Verfahren gelten nur für die Anlieferungen aus auf dem Betriebsgelände befindlichen Behandlungsanlagen zur Deponie, wenn in diesen Anlagen Verwiegung und Sichtkontrolle durch das Personal des Deponiebetreibers erfolgen.

Der Fahrer muss sich nach der Verwiegung beim Probenehmer melden und diesem den Umlaufschein übergeben sowie gegebenenfalls die Unterlagen nach Ziffer III.4 vorlegen. Der Probenehmer vermerkt die Kontrolle bzw. Probenahme auf dem Umlaufschein vor der Rückgabe an den Fahrer.

7. Stellt sich bei der Eingangskontrolle heraus, dass die angelieferten Abfälle zur Verwertung nicht zugelassen oder gemäß Ziffer VI dieser Benutzerordnung ausgeschlossen sind, wird das Material zurückgewiesen. Gleiches gilt, wenn die Identität der angelieferten Abfälle mit den in den Dokumenten nach Ziffer III.4 deklarierten Abfällen nicht gegeben ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Abfälle in ihrer Art oder in ihrer Beschaffenheit von den Angaben in den Dokumenten nach Ziffer III.4 abweichen.

Die Zurückweisung kann nach Maßgabe des Deponiepersonals auch als Teilrückweisung erfolgen. In diesem Fall sind die nicht zur Verwertung zugelassenen Bestandteile der Anlieferung durch den Anlieferer wieder mitzunehmen. Der Vorgang wird auf dem Umlaufschein dokumentiert.

Eine Zurückweisung erfolgt auch dann, wenn der Anlieferer keine gültigen Dokumente entsprechend Ziffer III.4 vorlegen kann.

Zurückweisungen sind des Weiteren auch aus den unter Ziffer I.4 bzw. II.5 und IX dieser Benutzerordnung genannten Gründen möglich.

#### **IV. Ausgangskontrolle**

1. Vor dem Verlassen der Deponie werden die Lieferfahrzeuge im Rahmen der Ausgangskontrolle zurückverwogen.

Auf eine Leerverwiegung kann nach besonderer Vereinbarung verzichtet werden, wenn der Abfallwirtschaft GmbH Halle-Lochau das Leergewicht des Fahrzeugs und gegebenenfalls des Wechselbehälters bekannt sind. In jedem Fall ist eine Rück- bzw. Leerverwiegung durchzuführen, wenn die betreffende Anlieferung beprobt wurde.

2. Der Anlieferer darf das Deponiegelände erst verlassen, wenn Beanstandungen bei der Ausgangskontrolle oder sonstige Abweichungen beim Anliefervorgang geklärt wurden (z.B. fehlende Unterschriften auf dem Umlaufschein, Nachweis der Wieder-Mitnahme von zurückgewiesenen Bestandteilen der Anlieferung, Unfälle).
3. Durch die Verwiegungen im Rahmen von Ein- und Ausgangskontrolle nach Ziffer III.1 und III.2 sowie IV.1 werden das Gewicht bzw. die Menge der Abfälle verbindlich festgestellt.

Auch die verbindliche Bestimmung der Abfallart und der Beschaffenheit des Abfalls erfolgt auf der Grundlage von Ein- und Ausgangskontrolle und der nach Ziffer III.6 und V.5 durchgeführten Sichtkontrollen und Analysen/Kontrolluntersuchungen.

4. Dem Anlieferer oder dem von ihm beauftragten Dritte werden nach Anlieferung mindestens ein Durchschlag der jeweiligen Dokumente nach Ziffer III.4, die bestimmungsgemäß nicht bei der Abfallwirtschaft GmbH verbleiben, übergeben; der Anlieferer sichert hierfür das Einverständnis des Abfallerzeugers zu.

#### **V. Verwertung von Abfällen**

1. An der vorgegebenen Entladestelle („Raster“, vgl. Ziffer II.8) hat sich der Anlieferer unverzüglich bei dem vor Ort anwesenden Mitarbeiter der Abfallwirtschaft GmbH Halle-Lochau zu melden (Einweiser bzw. Maschinist).
2. Dem Einweiser bzw. Maschinisten ist der Umlaufschein zu übergeben (Ausnahme: mit Induktivkarte selbstverwiegende Anlieferer).
3. Der Einweiser bzw. Maschinist ordnet an, wie und an welcher Stelle die Abfälle zu entladen sind.
4. Beim Entladen ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zu umstehenden Personen, Fahrzeugen und Geräten einzuhalten. Zur Stosskante (Schüttkante) ist sowohl beim Befahren der Deponie als auch beim Entladen stets ein Mindestabstand von 10 m einzuhalten.
5. Die Abfälle werden beim Entladen durch den Einweiser bzw. Maschinisten kontrolliert. Ziffer III. 7 Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
6. Ergeben sich Zweifel an der Zulässigkeit der Anlieferung von Verwertungsabfällen, so können die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der Abfälle ergriffen werden, bis über deren Verbleib entschieden ist.
7. Lässt der Einweiser bzw. Maschinist die angelieferten Abfälle zur Verwertung zu, so sind diese von der Abfallwirtschaft GmbH Halle-Lochau angenommen. Dies steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass nicht durch spätere behördliche Entscheidungen z.B. im Ergebnis der Bewertung von Kontrolluntersuchungen ein Verbleib auf der Deponie Halle-Lochau ausgeschlossen wird.
8. Der nach Ziffer IV.2 übergebene Umlaufschein ist vom Einweiser bzw. Maschinisten abzuzeichnen. Abweichungen sind von ihm auf dem Umlaufschein zu vermerken und gegebenenfalls vom Anlieferer gegenzuzeichnen.

## **VI. Ausgeschlossene Abfälle**

Ausgeschlossen von der Annahme zur Verwertung sind sämtliche Abfälle, die nach den relevanten gesetzlichen Regelungen auf Deponien nicht verwertet werden dürfen oder auf Grund ihrer Zusammensetzung und Eigenschaften für die Verwertungsmaßnahmen auf der Deponie Halle-Lochau ungeeignet sind, z.B.

- flüssige Abfälle,
- Abfälle, die nach der Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) in der jeweils geltenden Fassung als explosionsgefährlich, ätzend, brandfördernd, hoch entzündlich oder leicht entzündlich eingestuft werden,
- infektiöse Abfälle (Abfallschlüssel 18 01 03 und 18 02 02 der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung), Körperteile und Organe (Abfallschlüssel 18 01 02 der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung),
- nicht identifizierte oder neue chemische Abfälle aus Forschungs-, Entwicklungs- und Ausbildungstätigkeiten, deren Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt nicht bekannt sind,
- ganze oder zerteilte Altreifen,
- Abfälle, die zu erheblichen Geruchsbelästigungen für die auf der Deponie Beschäftigten und für die Nachbarschaft führen, und
- Abfälle nach Anhang V Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 7, L 229 vom 29.6.2004, S. 5) in der jeweils geltenden Fassung, bei denen die Konzentrationsgrenzen der in Anhang IV derselben Verordnung aufgelisteten Stoffe überschritten sind, sowie andere Abfälle, bei denen auf Grund der Herkunft oder Beschaffenheit durch die Ablagerung wegen ihres Gehaltes an langlebigen oder bioakkumulierbaren toxischen Stoffen eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu besorgen ist,
- Kernbrennstoffe und radioaktive Abfälle,
- biologische und chemische Kampfstoffe,
- Tierkörper, Tierkörperteile oder Erzeugnisse, die in Tierkörperbeseitigungsanstalten zu beseitigen sind,
- Altholzabfälle sowie
- gefährliche Abfälle.

Ausgeschlossen von der Annahme sind im weiteren Abfälle bei der Feststellung einer Überschreitung der Zuordnungswerte der Deponie Halle-Lochau für die vorgesehene Verwertungsmaßnahme.

## **VII. Betriebsdokumentation der Abfallwirtschaft GmbH Halle-Lochau**

Weitere Dokumente sind in der Betriebsordnung der Abfallwirtschaft GmbH enthalten und können am Empfang eingesehen werden. Dazu gehören die Betriebsverkehrsordnung, die Brandschutzordnung und der Alarm- und Gefahrenplan der Abfallwirtschaft GmbH.

## **VIII. Haftung**

1. Für Anlieferer, deren Abfallentsorgung auf der Deponie Halle-Lochau durch eine abgeschlossene Rahmenvereinbarung geregelt wird, richten sich die Haftungsbedingungen nach § 6 der Rahmenvereinbarung.
2. Für Anlieferer, mit denen keine Rahmenvereinbarung besteht, richten sich die Haftungsbedingungen vorbehaltlich der Regelung unter Ziffer II.6 nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Abfallwirtschaft GmbH Halle-Lochau.

## **IV. Verstöße gegen die Benutzungsordnung**

Bei wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungsordnung trotz vorheriger einmaliger Abmahnung kann dem Anlieferer das Betreten der Deponie untersagt werden. Betretungsverbote ergehen in schriftlicher Form.

Unbefugte können durch mündliche Aufforderung des Deponiepersonals vom Betriebsgelände verwiesen werden.

Januar 2013